

2. Die von der Leitung einer Partei oder einer Wählergruppe eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken sind unwirksam, wenn sie auf einer unwirksamen Bewerberaufstellung beruhen.

3. Ein zum Ausschluss eines Wahlvorschlages von der Teilnahme an der Hauptwahl führender Verstoß gegen Wahlvorschriften führt auch zum Ausschluss dieses Wahlvorschlages bei einer Wiederholungswahl.

Urteil vom 16.1.1981 – 1556/80 -, OVGE 35, 199 = DÖV 1981, 639

Wird ein Wahlbewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so verstoßen diese Wahlvorschläge sämtlich gegen das Verbot einer Mehrfachkandidatur und sind deshalb vom Wahlausschuss bei der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zurückzuweisen.

Urteil vom 21.1.1977 – XV A 305/76 -, OVGE 32, 216 = DVBI 1978, 149

Der Grundsatz des Vertrauensschutzes findet im Wahlrecht nur beschränkte Anwendung, so dass Auskünfte und Zusagen von Wahlorganen – hier betreffend Wahlvorschläge – lediglich ausnahmsweise schutzwürdige Vertrauenspositionen begründen können.

Urteil vom 22.12.1965 – III A 1126/65 -, RsprSlg kommVR KWG NW § 15

1. Die Wahlorgane und Wahlprüfungsgerichte für Kommunalwahlen sind nicht befugt, über die vom Gesetz etwa vorgesehenen formellen Nachweise hinaus auch materiell zu prüfen, ob eine Partei oder Wählervereinigung einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand hat.

2. In NRW haben diese Stellen auch nicht zu prüfen, ob die Wahlvorschläge in geheimer Abstimmung der Mitgliederversammlung oder der gewählten Delegierten zustandegekommen sind.

3. Inkompatibilität

Urteil vom 18.6.2002 – 15 A 83/02 -, NWVBI 2002, 464 = DÖV 2003, 43 = NVwZ 2003, 887 = DÖD 2003, 210

§ 13 Abs. 1 lit.c KWahlG NRW begründet eine Unvereinbarkeit von Amt und Ratsmandat nur für Angestellte und Beamte solcher Behörden, die Aufgaben der allgemeinen Kommunalaufsicht oder – bezogen auf

Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung – der Sonderaufsicht über die Gemeinden wahrnehmen.

Beschluss vom 23.6.1997 – 15 A 3457/95 -, NWVBl 1998, 58 = NVwZ 1998, 768 = ESt NW 1997, 551 = OVGE 46, 125

1. Die Feststellung des Verlustes der Mitgliedschaft im Rat durch den Wahlleiter gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 KWahlG ist ein Verwaltungsakt, gegen den die Rechtsbehelfe des Widerspruchs und ggfs. anschließend der Anfechtungsklage gegeben sind.

2. Erledigt sich die zunächst eingelegte, wegen Fehlens eines Vorverfahrens unzulässige Anfechtungsklage vor Ablauf der Widerspruchsfrist durch Neuwahl, entfällt damit das Widerspruchserfordernis, so dass die Klage auf eine zulässige Fortsetzungsfeststellungsklage umgestellt werden kann

3. Die gemäß § 46 a Abs. 1 KWahlG vorgesehene bloß entsprechende Anwendung der für den Rat konzipierten Inkompatibilitätsregelung des § 13 Abs. 1 Buchst. a KWahlG auf Bezirksvertretungen bedeutet, dass eine Inkompatibilität nur dann gegeben ist, wenn der Aufgabenkreis des Beamten oder Angestellten der Gemeinde auf seinem Dienstposten, also hinsichtlich seines konkreten Amtes im funktionellen Sinne, Gegenstände betrifft, die in den Aufgabenbereich der Bezirksvertretung fallen, in die er gewählt ist.

Beschluss vom 18.3.1985 – 15 B 2597/84 -, OVGE 38, 62 = DÖV 1986, 156

1. Hat ein in die Gemeindevertretung gewählter Bewerber trotz bestehender Inkompatibilität die Wahl angenommen, so ist dies vom Wahlleiter förmlich festzustellen.

2. Dies gilt auch dann, wenn der Gewählte noch innerhalb der Annahmefrist auf den Inkompatibilitätstatbestand hingewiesen worden ist.

Beschluss vom 27.12.1982 -

Zur Abgrenzung von Inkompatibilität und Ineligibilität.

Urteil vom 22.8.1977 – XV A 1084/76 -, OVGE 33,95

1. Die Verpflichtung des Wahlleiters zur Feststellung der Inkompatibilität eines in eine Kommunalvertretung gewählten Landesbediensteten kann im Wege der allgemeinen Aufsicht durchgesetzt werden.

2. Die im Land NRW getroffene Regelung, nach der an einer

Aufsichtsbehörde beschäftigte Landesbedienstete auch dann der Vertretung einer beaufsichtigten Gemeinde nicht angehören dürfen, wenn sie selbst mit Aufsichtsaufgaben nicht betraut sind, ist mit höherrangigem Recht vereinbar.

Urteil vom 31.1.1968 – III A 673/67 -, RsprSlg kommVR KWG NW § 13

Zur Wählbarkeit eines als Arbeiter einer Gemeinde beschäftigten Schulhausmeisters.

4. Wahlrecht

a) aktives Wahlrecht:

Beschluss vom 9.8.2001 – 15 A 3186/01 -

Die nach § 46a Abs. 1 und 4 iVm. § 7 KWahlG erforderliche Bestimmung der Hauptwohnung richtet sich nach § 16 Abs. 2 Meldegesetz NRW.

Urteil vom 30.1.1987 – 15 A 467/86 -, NVwZ 1987, 1009 = DÖV 1987, 829

Lässt sich nicht feststellen, dass ein verheirateter Bürger mit mehreren Wohnungen von seiner Familie dauernd getrennt lebt, so steht ihm das Kommunalwahlrecht dort zu, wo sich seine Familie überwiegend aufhält (wie Entscheidung vom 4.7.1986 – 15 A 1274/86 -, DVBl 1987, 144)

Beschluss vom 27.3.1984 – 15 B 1797/84 -

1. Der kommunalwahlrechtliche Wohnungsbegriff entspricht dem melderechtlichen Wohnungsbegriff.
2. Ein rechtserheblicher "Zweifelsfall" bei der Feststellung der Hauptwohnung liegt nur dann vor, wenn mehrere Wohnungen in einer Weise benutzt werden, die die Feststellung der vorwiegenden Benutzung einer der Wohnungen ausschließt.

Beschluss vom 25.9.1984 – 15 B 1998/84 -, OVGE 37, 176 = NVwZ 1985, 444 = NJW 1985, 1237 = DVBl 1985, 175

Der gesetzliche Ausschluss des Kommunalwahlrechts am Ort einer Nebenwohnung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.